



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) [REDACTED]

TELEFAX (0228) [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 29.08.2017

GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei einem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER Vermittlung bei Anfrage »IFG-Anfrage: Funktionsumfang Bundestrojaner« [#17181] #
15-725/003 II= 230229 [#17181]

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. August 2017

Sehr geehrte [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben (E-Mail) vom 28. August 2017, mit dem Sie mir mitteilen, dass das Verfahren durch Sie nicht weiter betrieben wurde.

Ihrer Bitte um eine rechtliche Einschätzung kann ich jedoch nicht entsprechen, da weder § 12 Abs. 1 noch Abs. 3 IFG zu einer abstrakten rechtlichen Bewertung evtl. künftiger Anträge verpflichtet.

§ 12 Abs. 1 IFG regelt das Recht auf Anrufung der BfDI bei Rüge der Verletzung des Informationszugangs im Einzelfall. Eine abstrakte Prüfung ist nicht vorgesehen.

Auch auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 IFG ist eine solche nicht möglich, da diese Vorschrift anlassunabhängige Kontroll- und Beanstandungsrechte begründet, aber



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 2 VON 2 keine Verpflichtung der BfDI zur abstrakten Rechtskontrolle und keinen entsprechenden Rechtsanspruch Dritter begründet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.